Verein Fattoria Gerbione

Statuten

Inhaltsübersicht:

| | | Artik | el |
|-------|----------------------|-------|--------------------------------|
| I. | NAME, SITZ UND ZWECK | 1 | Name, Sitz |
| | | 2 | Zweck |
| II. | GRUNDLAGEN | 3 | Grundlagen |
| III. | MITGLIEDSCHAFT | 4 | Erwerb von Mitgliedschaft |
| | | 5 | Finanzielle Mittel |
| | | 6 | Haftung |
| IV. | ORGANISATION | 7 | Organe |
| ٧. | VEREINSVERSAMMLUNG | 8 | Vereinsversammlung |
| | | 9 | Vorsitz |
| | | 10 | Beschlussfähigkeit, Stimmrecht |
| | | 11 | Traktanden |
| | | 12 | Beschlussfassung |
| | | 13 | Befugnisse |
| VI. | VORSTAND | 14 | Vorstand |
| | | 15 | Amtsdauer |
| | | 16 | Einberufung |
| | | 17 | Beschlussfassung |
| | | 18 | Traktanden |
| | | 19 | Befugnisse des Vorstandes |
| VII. | REVISION | 20 | Revisionsstelle |
| VIII. | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 21 | Gemeinnützigkeit |
| | | 22 | Fusion / Auflösung |
| | | 23 | Meinungsverschiedenheit |
| | | 24 | Inkrafttreten |

Fattoria Gerbione Via S. Nicolao 32 6598 Tenero

Tel. 091 745 31 31 Fax 091 745 29 39

e-mail: info@fattoriagerbione.ch www.fattoriagerbione.ch

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz Art. 1

Unter dem Namen

"Associazione Fattoria Gerbione" ("Verein Fattoria Gerbione")

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in 6598 Tenero-Contra, Er ist im Handelsregister des Kantons Tessin eingetragen.

Zweck Art. 2

Der Verein verfolgt den Zweck, den Betrieb der Wohn- und Arbeitsgemeinschaft "Fattoria Gerbione" (hienach Fattoria Gerbione) in geistiger, sozialer und materieller Hinsicht zu sichern und zu fördern.

Der Verein gewährleistet, dass die Fattoria Gerbione auf humanistischer, anthroposophischer Grundlage Jugendlichen und jungen erwachsenen Menschen Heimat schafft.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann sich mit anderen Institutionen des stationären Betreuungsbereichs zusammenschliessen oder eine Zusammenarbeit vereinbaren. Er kann Mitglied anderer Organisationen und Vereinigungen werden, soweit dies der Erfüllung seines Zweckes dienlich ist.

II. GRUNDLAGEN

Grundlagen Art. 3

Grundlagenpapiere der Fattoria Gerbione sind

- 1) Das Leitbild
- 2) Das Organigramm
- 3) Das pädagogische Konzept
- 4) Das Funktionendiagramm

III. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft Art. 4

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie juristische Personen sein.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung, durch den Vorstand. Dieser kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend ohne Angabe von Gründen.

Die Mitglieder des Vereins sind gewillt, den Bestand und die Entwicklung der Fattoria Gerbione zu fördern.

Finanzielle Mittel Art. 5

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen von höchstens Fr. 50.- für natürliche Personen und höchstens Fr. 500.- für juristische Personen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt;
- 2) Beiträgen von GönnerInnen und aus Spenden, Schenkungen und Legaten;
- 3) Finanzerträgen: Taggelder der einweisenden Behörden.

Haftung Art. 6

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

Organe Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Die Vereinsversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Revisionsstelle

V. VEREINSVERSAMMLUNG

Vereinsversammlung

Art. 8

Die ordentliche Vereinsversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach der Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich bekannt gegeben wurden.

Vorsitz Art. 9

Vorsitzende Person der Vereinsversammlung ist der/die PräsidentIn und bei deren Verhinderung der/die VizepräsidentIn.

Die vorsitzende Person ernennt eine/n StimmenzählerIn.

Die Verwaltung der Fattoria Gerbione führt das Protokoll über die gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

Art. 10

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Traktanden

Art. 11

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Beschlussfassung

Art. 12

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die PräsidentIn mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins beziehungsweise für eine Fusion bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Art. 13

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des/der PräsidentIn, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- 2) Auf Antrag des Vorstandes: Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- Auf Antrag des Vorstandes: Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- 4) Abänderung der Vereinsstatuten.
- 5) Beschlussfassung über alle Inhalte der Traktandenliste.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

VI. Vorstand

Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er organisiert sich selbst.

Der Vorstand kann ein Anforderungsprofil erstellen.

Der Vorstand erstellt ein Geschäftsreglement.

Amtsdauer

Art. 15

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Einberufung Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der PräsidentIn, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches in der Regel durch die Verwaltung der Fattoria Gerbione abgefasst wird.

Beschlussfassung

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Davon muss mindestens der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn anwesend sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die PräsidentIn und VizepräsidentIn stimmen mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der/die PräsidentIn den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Traktanden Art. 18

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes

Art. 19

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- 1) die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- 2) die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- 3) die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- 4) die Einberufung der Vereinsversammlung;
- 5) die Wahl der Leitung;
- 6) die Beschlussfassung über die Anhebung und den Abstand von Prozessen sowie über den Abschluss von Vergleichen;
- die Sicherstellung der Entwicklung des Vereins in ideeller und finanzieller Hinsicht;
- 8) das Funktionendiagramm.

VII. Revision

Revisionsstelle

Art. 20

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie berichtet der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis der Prüfung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt drei Jahre. Sie ist wiederwählbar.

Mitglieder der Vereinsorgane und Mitarbeiter der Fattoria Gerbione sind nicht wählbar.

VIII. Schlussbestimmungen

Gemeinnützig-

Art. 21

keit

Der Verein ist gemeinnützig.

Fusion, Auflösung Art. 22

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen Organisation im Kinder-, Jugendbereich in der Schweiz übergeben.

Meinungsverschiedenheit Art. 23

Falls sich Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung dieser Statuten ergeben sollten, gilt im Zweifelsfall der deutsche Text.

Inkrafttreten

Art. 24

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 25. Juni 2003. Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 12. November 2011 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Tenero-Contra, 12. November 2011

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident

Der Vizepräsident

Die Sekretärin

Roland Schaad

Giancarlo Cacciamognaga

Nina Prétat